

Antrag auf Exmatrikulation

zum Ende des Sommersemesters (30.09.) 20____ / Wintersemesters (31.03.) 20____/____

ODER zum _____ (Tagesdatum; keine rückwirkende Exmatrikulation möglich!)

Exmatrikulationsfristen: im Sommersemester bis zum 30. September
im Wintersemester bis zum 31. März

--	--	--	--	--	--	--	--

Matrikel-Nr.

--

Name, Vorname

--

Anschrift für die Rücksendung der Bescheinigungen

--

Aktuelle Studienfächer und Abschluss (Bachelor, Master, 1-Fach, 2-Fächer LA, HDL oder FE, Diplom, Staatsex. usw.)

- Grund der Entlassung:
- Beendigung des Studiums nach abgeschlossener Prüfung
 - Aufgabe / Unterbrechung des Studiums
 - Hochschulwechsel
 - endgültig nicht bestandene Prüfung
 - nachträgliche ordnungsgemäße Exmatrikulation

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn alle entliehenen Bücher der Universitätsbibliothek zurückgegeben wurden und keine Gebühren mehr offen sind!**▶ ▶ ▶ bitte Rückseite beachten ▶ ▶ ▶**

--

Datum und Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Wird von der Verwaltung ausgefüllt:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> handschriftliche Ex-Bescheinigung ausgestellt | <input type="checkbox"/> Platzmeldung erfolgt |
| <input type="checkbox"/> rückgemeldet zum SS/WS _____ | <input type="checkbox"/> Entlastung UB geprüft |

Informationen zur Exmatrikulation

Hinweis zur Exmatrikulation bei bereits erfolgter Rückmeldung zum nächsten Semester:

Bei Exmatrikulation **nach bereits erfolgter Rückmeldung zum nächsten Semester** und der Validierung der CAU Card wird hiermit darauf hingewiesen, dass die **missbräuchliche Benutzung der CAU Card und der Studienbescheinigungen strafrechtliche Folgen nach sich zieht**.

Werden die CAU Card und die Studienbescheinigungen benutzt, um Fahrpreis- oder Eintrittsermäßigungen, Steuervergünstigungen, Unterstützungen oder ähnliches zu erhalten, wird ein Betrug nach § 263 StGB begangen. Der Betrug wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafen, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafen von 1 Jahr bis zu 10 Jahren bestraft. Selbst der Versuch ist bereits strafbar.

Werden die CAU Card und die Studienbescheinigungen benutzt, um in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern die Immatrikulation als Tatsache beurkunden zu lassen, wird dieses mit einer Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe, in schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Auch hier ist der Versuch strafbar (§§ 271, 272 StGB).

ERKLÄRUNG: Die Folgen der missbräuchlichen Benutzung von Studienbescheinigungen und der CAU Card habe ich gemäß vorstehendem Text zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Leistungsübersicht für Bachelor- und Masterstudierende:

Sofern Sie Ihr Studium ohne Abschluss abbrechen, lassen Sie sich bitte vom zuständigen Prüfungsamt eine **Leistungsübersicht** erstellen und bewahren Sie diese gut auf. Ab etwa einem Jahr nach erfolgter Exmatrikulation (z.B. für eine Fortführung des Studiums) kann eine nachträgliche Erstellung nicht mehr gewährleistet werden.

Abmeldungen von Prüfungen:

Die Exmatrikulation stellt **keine automatische Abmeldung von Modulprüfungen** dar. Wenn Sie angemeldete Modulprüfungen nicht mehr an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ablegen möchten, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem für Sie zuständigen Prüfungsamt in Verbindung.

Hinweis für BAföG-Empfängerinnen und –Empfänger:

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, sich beim Amt für Ausbildungsförderung abzumelden!

Hinweis zur CAU-Card:

Sie können sich an einem Servicepunkt des Studentenwerks vorhandenes Guthaben der CAU-Card auszahlen lassen.

Hinweis zur Rückerstattung des Semesterbeitrages:

Diese beantragen Sie bitte direkt beim

Studentenwerk Schleswig-Holstein

<http://www.studentenwerk.sh/de/ueber-uns/studentenwerks-beitrag/index.html>

und beim **AStA Uni Kiel**

<http://www.semesterticket-kiel.de/de/formulare-dokumente.html>